

Antrag der Kommissionen für Planung und Bau\* vom 9. März 2010

**4590 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans  
(Kapitel Landschaft, Uto Kulm)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. März 2009 und der Kommission für Planung und Bau vom 9. März 2010,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Eva Torp, Martin Geilinger, Thomas Hardegger, Françoise Okopnik, Monika Spring:***

*Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die kein Überschreiten des nach RPG zulässigen Masses für Bauten und Anlagen zulässt und gleichzeitig mit einer zu erarbeitenden Schutzverordnung zum BLN Gebiet Uetliberg in Kraft gesetzt werden kann.*

I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 und vom 2. April 2001 wird gemäss den nachstehenden Ausführungen in Teil A geändert.

II. Vom Erläuterungsbericht gemäss § 7 Abs. 3, Planungs- und Baugesetz (PBG) wird unter Teil B Kenntnis genommen.

---

\*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Hardegger, Rümlang (Präsident); Michèle Bättig, Zürich; Adrian Bergmann, Meilen; Max Clerici, Horgen; Martin Geilinger, Winterthur; Bruno Grossmann, Wallisellen; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Othmar Kern, Bülach; Stefan Krebs, Pfäffikon; Françoise Okopnik, Zürich; Monika Spring, Zürich; Eva Torp, Hedingen; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, 9. März 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Thomas Hardegger	Franziska Gasser

## A. Änderungen Text

Text, Pt. 3.4.2.1, Abs. 6, Erholungsgebiet und Aussichtspunkte – Karteneinträge, wird wie folgt ergänzt:

– **(1)** Uetliberg, Uto Kulm: Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli)

Text, Pt. 3.4.2.2, Erholungsgebiet und Aussichtspunkte – Massnahmen zur Umsetzung, wird mit folgendem Absatz ergänzt:

Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, der die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenwelt, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, Waldpflegekonzept, archäologische Fundstätten, Einhaltung der Schutzziele des BLN-Gebietes) sichert, **(2)** die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (**(3)** Fahrtenkontingent, Controlling) trifft.

### 1 **Minderheitsantrag Max Clerici, Carmen Walker Späh:**

Neuformulierung gesamter Text:

*Uetliberg, Uto Kulm: Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli) sowie Ausflugsrestaurant «Gmüetliberg»: Bahnstation Uetliberg (Kiosk, behindertengerechte WC-Anlagen) mit Ausflugsrestaurant (Küche, Restaurant, Wohnraum und Angestelltenzimmer, Aussenraum mit Kinderspielplatz).*

*Richtplangentext, Pt. 3.4.2.2 Massnahmen zur Umsetzung – a) Kanton*

...

*Für den Uto Kulm setzt er einen oder mehrere kantonale Gestaltungspläne fest, um die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussernraumes Uto Kulm (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenwelt, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, Waldpflegekonzept, archäologische Fundstätten, Einhaltung der Schutzziele des BLN-Gebietes) sowie des Ausflugsrestaurants «Gmüetliberg» mit Bahnstation Uetliberg zu sichern, die zulässige Nutzung der Bauten und Anlagen festzulegen sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) zu treffen. Bauten und Anlagen beim Gmüetliberg sind zulässig, soweit sie nicht über das nach RPG zulässige Mass hinausgehen.*

***Minderheitsantrag Martin Geilinger, Thomas Hardegger, Françoise Okopnik, Monika Spring, Eva Torp:***

---

2

Neuformulierung Ergänzung Text, Pt. 3.4.2.2, Erholungsgebiet und Aussichtspunkte – Massnahmen zur Umsetzung, a) Kanton:

*Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, welcher ... sichert, die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung auf Basis der im 2002 rechtskräftig bewilligten Anlagen festlegt sowie die ... trifft.*

***Minderheitsantrag Michèle Bättig, Martin Geilinger, Thomas Hardegger, Françoise Okopnik, Monika Spring, Eva Torp:***

---

3

Neuformulierung Ergänzung Text, Pt. 3.4.2.2, Erholungsgebiet und Aussichtspunkte – Massnahmen zur Umsetzung, a) Kanton

*... sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent 3000 Fahrten pro Jahr, Sperrzeiten, Controlling, keine Helikopterlandungen) trifft.*

## **B. Erläuterungsbericht zu den Einwendungen**

Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans soll die Baudirektion beauftragt werden, im Gebiet Uto Kulm einen kantonalen Gestaltungsplan festzusetzen. Mit diesem Gestaltungsplan sollen sodann die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes gesichert (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt), die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festgelegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen getroffen werden (Fahrtenkontingent und -controlling). Diese Detailregelungen sind folglich nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Aufgrund der inhaltlichen Bezüge erfolgte die Vernehmlassung zu beiden Dokumenten aber jeweils gleichzeitig.

Die erste Anhörung der betroffenen Gemeinden Zürich, Stallikon und Uitikon sowie der Planungsregionen Knonaueramt und Limmatal zur Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans erfolgte vom 7. März bis zum 30. April 2007 (vgl. § 7 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG und Art. 7 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Insbesondere die Gemeinde Stallikon äusserte sich ablehnend zum Entwurf des Gestaltungsplans, da dieser zu viele Einschränkungen enthalte. Im Anschluss an die Anhörung wurde deshalb der Gestaltungsplan in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer nochmals überarbeitet.

Die erneute Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie der Regionen zur Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie zum überarbeiteten Entwurf des Gestaltungsplans fand vom 2. Mai bis 30. Juni 2008 statt. Gleichzeitig hat die Baudirektion, ermächtigt durch den Beschluss des Regierungsrats von 23. April 2008, die öffentliche Auflage zur Teilrevision des kantonalen Richtplans sowie zum Entwurf des Gestaltungsplans durchgeführt. Insgesamt haben sich 150 private Einwenderinnen und Einwender, 3 Gemeinden (Zürich, Stallikon, Uitikon), 2 Planungsregionen, 13 Verbände/Vereine, 13 politische Parteien sowie 5 Interessensvertreter (Tourismus, Uto Kulm) geäußert. Vonseiten des Bundes liegen zudem ein Vorprüfungsbericht (Genehmigung in Aussicht gestellt) sowie ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK; mit Zustimmung zur Richtplananpassung) vor. Die 190 Einwendungen lassen sich insgesamt 70 unterscheidbaren Anträgen zuordnen, wovon sich 4 auf die Richtplananpassung und 66 auf den kantonalen Gestaltungsplan beziehen.

Soweit die den Richtplan betreffenden Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen des Textes eingeflossen. Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG.

## **1 Verzicht auf Teilrevision des kantonalen Richtplans**

*Mehrere Einwendende beantragen, auf die Teilrevision zu verzichten und die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan für den Standort Uto Kulm beizubehalten.*

Im kantonalen Richtplan ist der Bereich Uto Kulm bisher als Landwirtschaftsgebiet festgelegt. Zudem besteht ein Aussichtspunkt von kantonalen Bedeutung. Überlagernd kommt zudem das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 «Uetliberg / Albis» zum Tragen. Diese Festlegungen werden der heutigen Funktion des Uetlibergs und insbesondere des Uto Kulm nicht gerecht. Beim fraglichen Gebiet handelt es sich um einen durch die Bevölkerung intensiv genutzten Erholungsraum und Ausgangs- und Zielort eines Wandergebietetes. Derartige Räume, in denen der Erholungszweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt, sind gemäss § 23 Abs. 1 lit. c PBG als Erholungsgebiet zu bezeichnen. Daher ist in diesem Fall eine Anpassung des kantonalen Richtplans gerechtfertigt. Die Festlegungen des Aussichtspunktes von kantonalen Bedeutung sowie des Landschaftsschutzgebietes bleiben bestehen.

## **2 Festlegen von Freihaltegebiet**

*Mehrere Einwendende beantragen, der Bereich Uto Kulm sei einem Freihaltegebiet von kantonalen Bedeutung zuzuweisen.*

Die Festlegung Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet) dient gemäss kantonalen Richtplan Pt. 3.8 sowie § 23 Abs. 1 lit. c PBG dazu, bestimmte Flächen grundsätzlich dauernd von Bauten freizuhalten. Auf dem Uto Kulm geht es jedoch darum, sowohl die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes zu sichern (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt), als auch die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festzulegen sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen zu treffen. Diese Aspekte können bestmöglich im Rahmen eines kantonalen Gestaltungsplans geregelt werden. Als geeignete Voraussetzung dazu wird die Festlegung von Erholungsgebiet im kantonalen Richtplan angesehen.

## **3 Interessen des Natur- und Heimatschutzes**

*Mehrere Einwendende beantragen, dass mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie der öffentlichen Nutzer angemessen zu berücksichtigen seien.*

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird die Grundlage für einen kantonalen Gestaltungsplan geschaffen. Die Interessenabwägung und die Sicherstellung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Erholungsnutzung haben sodann im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans zu erfolgen.

#### **4 Lebensraum von Tier- und Pflanzenwelt**

*Jemand beantragt, dass der zweite Abschnitt im Kapitel 3.4.2.2 Massnahmen zur Umsetzung wie folgt zu ergänzen sei: «Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, welcher die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraumes (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt) sichert (...).»*

Der vorgesehene Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans umfasst das gesamte Grundstück und greift damit über den im kantonalen Richtplan festgelegten Bereich des Erholungsgebiets hinaus. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene textliche Präzisierung gerechtfertigt.